

Vorlage

zum

TOP 1

Vorlagentyp: Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	21.04.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Entscheidung über die Erhebung von Kita-Beiträgen Förderung der Tagespflege

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt aufgrund der gegebenen Dringlichkeit als Notparlament gemäß § „§ 51a HGO Folgendes:

1. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung der Schlangenbader Kindertagesstätten wird wie folgt verfahren:
 - a) Für den Monat März 2020 (Einzugsmonat April 2020) wird von einem Einzug der Kita-Beiträge inkl. Verpflegungskosten im Rahmen einer Stundung bis auf weiteres abgesehen.
 - b) Für den Zeitraum der gesetzlichen Kita-Schließungen werden die Kita-Beiträge inkl. Verpflegungskosten ab dem Monat April 2020 bis auf weiteres erlassen. Der Erlass erstreckt sich nicht auf die Kinder, die im Rahmen einer Notbetreuung in einer Schlangenbader Kindertagesstätte betreut werden. Über einen abschließenden Erlass gegenüber dem ASB wird erst im Rahmen der Endabrechnung 2020 entschieden. Soweit der ASB die Mittel aus Liquiditätsgründen zwischenzeitlich benötigen sollte, werden diese bis zu einer abschließenden Entscheidung in Form eines Darlehens gewährt.
2. Um zu verhindern, dass die Tagespflegemütter aufgrund des gesetzlichen Betreuungsverbots in finanzielle Not geraten, wird die Förderung der Tagespflege gemäß den Kostenzusagen des Rheingau-Taunus-Kreises für den Zeitraum des Betreuungsverbots fortgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Stundung/den Erlass der Kita-Beiträge kommt es laut Mitteilung des ASB zu folgenden Mindereinnahmen:

Kindertagesstätte	Mindereinnahmen
Georgenborn	- 11.197,90 €
Bärstadt	- 12.726,19 €
Hausen v.d.H.	- 8.860,95 €
Gesamt	- 32.785,04

Die Förderung der Kindertagespflege beläuft sich auf 2.238,00 €/Monat.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Die Beteiligung des Ortsbeirates ist nicht erforderlich, da die Zuständigkeit vorliegend beim Gemeindevorstand liegt.

Begründung (Sachverhalt):

1. Entscheidung über die Erhebung von Kita-Beiträgen

Aufgrund der Corona-Krise sind die Schlangenbader Kindertagesstätten seit dem 16. März 2020 geschlossen. Lediglich eine Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in „systemrelevanten Berufen“ arbeiten, wird bei Bedarf eingerichtet. Für die Zeit, in der keine Betreuung gewährleistet ist, wäre eine Stundung/ein Erlass der KiTa-Beiträge eine wertvolle Hilfestellung in dieser schweren Situation. Viele Familien werden in den kommenden Wochen und Monaten durch Lohnausfall, Kurzarbeit, Geschäftsschließungen finanzielle Einbußen erleiden. Wir können deshalb die Familien nicht noch zusätzlich durch die Zahlung von Kita-Beiträgen belasten, ohne dass die Familien dafür eine Leistung bekommen.

Ein genereller Erlass kann dabei nicht auf die Erlassregelungen §§ 163, 227 AO gestützt werden, da diese nur Einzelfallentscheidungen zulassen. Es handelt sich vielmehr um eine politische Entscheidung, die in dieser Form nicht durch den Gemeindevorstand getroffen werden kann. Denn bei der Entscheidung, ob die Kita-Beiträge während der Schließung Kindertagesstätten erlassen werden, handelt es sich sowohl auf Grund der personellen Reichweite als auch der finanziellen Auswirkungen um eine grundsätzliche Fragestellung, deren Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten ist. Abweichend hiervon kann gemäß des neu eingeführten § 51 a HGO in dringenden Angelegenheiten eine Eilentscheidung über das Notparlament (Haupt- und Finanzausschuss) an Stelle der Gemeindevertretung herbeigeführt werden. Damit die gebotene Entlastung schnellstmöglich bei den Eltern ankommt, ist vorliegend eine Eilentscheidung über das Notparlament herbeizuführen.

Aus den oben genannten Gründen sind die Kita-Beiträge inkl. Verpflegungskosten gemäß der Beschlussempfehlung zu stunden/zu erlassen.

2. Förderung der Tagespflege

Um zu verhindern, dass die Tagespflegemütter aufgrund des Betreuungsverbots in eine finanzielle Schieflage geraten, wird die Förderung der Tagespflege gemäß der Beschlussempfehlung für den Zeitraum des Betreuungsverbots weiter gewährt. Die Gemeinde Schlangenbad hat ein besonderes Interesse daran, dass die Tagespflegemütter ihre Arbeit nach Aufhebung des Betreuungsverbots wieder aufnehmen können und keine Betreuungskapazitäten wegbrechen. Dies kann nur durch eine Weitergewährung der Förderung sichergestellt werden. Eine entsprechende Entscheidung der Gemeindevertretung wird nachgeholt.

Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Michael Diener

Vorlage

zum

TOP 2

Vorlagentyp: Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	21.04.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Kurzarbeitergeld im kommunalen Bereich

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Schlangenbad beschließt gemäß § 51a Hessische Gemeindeordnung an Stelle der Gemeindevertretung:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, soweit es geboten und tarifvertraglich möglich ist, für die folgenden kommunalen Bereiche der Gemeinde Schlangenbad Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen:
 - Sozial- und Erziehungsdienst: Gemeindeerzieherinnen, die ihre Arbeitstätigkeit im Rahmen des Personalgestellungsvertrages in den vom ASB betriebenen Schlangenbader Kindertagesstätten ausüben.
 - Gemeindebedienstete, die ihre Arbeitstätigkeit bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH ausüben.
 2. Um eine Gleichschaltung der Gemeindeerzieherinnen sowie der Beschäftigten des Arbeiter-Samariter-Bundes zu erzielen, wird soweit dies tarifvertraglich möglich ist, auch bei den Beschäftigten des ASB eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90 % bzw. 95 % vorgenommen.
-

Finanzielle Auswirkungen:

Sobald die Tarifvertragsparteien dem Tarifvertrag im Rahmen Erklärungsfrist zugestimmt haben und der genaue Vertragstext vorliegt, erfolgt eine Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Die Beteiligung des Ortsbeirates ist nicht erforderlich, da die Zuständigkeit vorliegend beim Gemeindevorstand liegt.

Begründung (Sachverhalt):

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Gewerkschaften ver.di und dbb haben sich am 01.04.2020 auf Eckpunkte für einen „Covid 19 Tarifvertrag“ geeinigt, der die

Kurzarbeit für Beschäftigte von Kommunen während der Corona-Krise regelt. Es geht darum, einerseits den Belastungen der Kommunen zum Beispiel durch Schließung von Bädern oder Museen Rechnung zu tragen und andererseits betroffene Beschäftigte im öffentlichen Dienst abzusichern.

Der Tarifvertrag soll zeitlich und inhaltlich ausschließlich auf die Corona-Pandemie zugeschnitten sein. Er tritt am 01.04.2020 in Kraft und endet am 31.12.2020 ohne Nachwirkung. Die Tarifpartner haben eine Erklärungsfrist bis zum 15.04.2020 vereinbart. Innerhalb dieser Frist kann jede Tarifpartei den vereinbarten Tarifvertrag annehmen oder ablehnen.

Die Tarifpartner haben zudem klargestellt, dass der Tarifvertrag zur Kurzarbeit nicht für die kommunale Kernverwaltung (Personal, Bauverwaltung, Sozial- und Erziehungsdienst - sofern kommunal getragen) sowie die Ordnungs- und Hoheitsverwaltung gedacht ist.

Zwar unterliegen Kommunen somit der Kurzarbeit-Ausnahme, aber für die kommunalen bzw. öffentlichen Betriebe ist Kurzarbeit mit Bezug von Kurzarbeitergeld nunmehr möglich. Mit dem Tarifvertrag soll verhindert werden, dass auf betrieblicher Ebene unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlichem Niveau abgeschlossen werden. Ohne die neu geschaffene Möglichkeit der Kurzarbeit, käme es gerade im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Gemeindebeschäftigten und den Beschäftigten des ASB. Ebenso verhält es sich bei den Beschäftigten der Staatsbad-Schlungenbad GmbH und den Gemeindebediensteten, die ihren Dienst bei der Staatsbad Schlungenbad GmbH verrichten. Dies gilt es im Ergebnis zu verhindern.

Für den Bezug von Kurzarbeitergeld muss ein erheblicher und unvermeidbarer Arbeitsausfall, der eine der Voraussetzungen für die Bewilligung von Kurzarbeitergeld ist, auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbarem Ereignis beruhen. Ein unabwendbares Ereignis ist u.a. eine behördlich angeordnete vorübergehende Betriebsschließung. In diesem Fall haben auch in einem öffentlichen Betrieb die von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Typische Beispiele wären wie vorliegend die Schlungenbader Kindertagesstätten und die Einrichtungen der Staatsbad Schlungenbad GmbH, die aufgrund einer behördlichen Anordnung vorübergehend schließen müssen, weil das Risiko einer Übertragung des Coronavirus zu hoch wäre.

In Betrieben, die in privatrechtlicher Form geführt werden, kann ein erheblicher Arbeitsausfall wirtschaftlich begründet sein. Für Mitarbeiter von privatrechtlichen Gesellschaften (etwa GmbH, GmbH & Co.KG, AG) in kommunalem Eigentum kann daher ebenfalls Kurzarbeit beantragt werden. Mithin ist auch die Staatsbad Schlungenbad von der Regelung erfasst.

Um die Beschäftigten materiell abzusichern, wird das Kurzarbeitergeld nach dem Zustandekommen des Tarifvertrages auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt. Um eine Gleichschaltung der Gemeindeerzieherinnen sowie der Beschäftigten des Arbeiter-Samariter-Bundes zu erzielen, ist das Kurzarbeitergeld, sofern dies rechtlich möglich ist, auch bei den Beschäftigten des ASB auf 90 bzw. 95 % aufzustocken. Damit soll verhindert werden, dass die Erzieherinnen des ASB ihre Stelle in Schlungenbad kündigen und in andere Kommunen abwandern.

Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Michael Diener

Vorlage

zum

TOP 3

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vorstand

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	20.04.2020
Haupt - und Finanzausschuss	05.05.2020
Gemeindevertretung	13.05.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

**Sanierung der Turnhalle Georgenborn, 3. BA- Lüftungsanlage
Beauftragung der Heiz- und Lüftungsanlage, Dämmarbeiten, Gerüstbau-, Maler- und
Putzarbeiten
Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln gemäß § 100 HGO**

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Schlangenbad beschließt gemäß § 51a Hessische Gemeindeordnung an Stelle der Gemeindevertretung:

Auf der Buchungsstelle 08.111.06/0095.841821 werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 55.000,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge durch Grundstücksverkäufe.

Die Angelegenheit wird über den Gemeindevorstand gemäß § 11 (4) GO vorab an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Gemeindevertretung beauftragt der Gemeindevorstand die Firma Klum GmbH aus Bad Camberg mit den Arbeiten der Installation der Heiz- und Lüftungsanlagen sowie der Dämmarbeiten der technischen Anlagen zu einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 138.625,03 € zzgl. 4-jährige Wartung zu einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 2.856,00 €, die Gerüstbauarbeiten an die Firma Gerüstbau Holz aus Bad Schwalbach zu einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 1.082,90 € und die Putz- und Malerarbeiten an die Firma Matthias Haas aus Eltville zu einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 11.158,63 €.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
1. Haushaltsstelle		08.111.06/0095.841821
2. HH-Ansatz einschl. Ermächtigungen		328.000,00 €
3. bisher verausgabt Haushalts-Stelle		20.359,65 €
4. verfügt, aber noch nicht abgerechnet		154.475,68 €
5. Budget-Nr.:		
6. Aktuell verfügbare Budgetmittel		
7. Hier beantragte Mittel		150.866,56 €
8. Summe verfügbare Restmittel		2.298,11 €

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat ist nicht zu beteiligen.

Begründung (Sachverhalt):

Die Sanierungsarbeiten an der Heizungs- und Lüftungsanlage, sowie die brandschutztechnischen Maßnahmen wurden ausgeschrieben und bei der Zentralen Vergabestelle des RTK submittiert.

Die Hauptgewerke der brandschutztechnischen Ertüchtigung wurden bereits durch den Gemeindevorstand in der Sitzung am 09.03.2020 vergeben.

Bei den Maßnahmen kommt es zu Mehrkosten hinsichtlich der Lüftungsanlage und der Sanierung der Nord-West-Fassade des Gebäudes.

Die Lüftungsanlage war ursprünglich mit Kosten von 98.000 € in 2018 geschätzt worden. Das Planungsbüro Scheid, der die Haustechnik für das Gebäude plant, verweist in ihrem Vergabevorschlag, dass es in 2019 in diesem Bereich eine Kostensteigerung um ca. 20 % gegeben habe. Dies wurde vom Planer in dem von der Zentralen Vergabestelle geforderten bepreisten Leistungsverzeichnis berücksichtigt. Hier lagen die geschätzten Kosten somit bei 113.985,73 €. Das submittierte Ergebnis lag dann aber mit 138.625,03 € nochmals erheblich höher. Auch mit dem Hinweis auf den Förderzuschuss in Höhe von 22.354,20 € empfiehlt das Büro Scheid die Vergabe an die Fa. Klum GmbH.

Die Nord-West-Fassade des Gebäudes weist Putzschäden auf, die Behoben werden müssen. Das Büro Trimper & Massold hat untersuchen lassen, ob diese Schäden durch Feuchtigkeitseintritt über das Dach eingetreten sind. Dies ist nicht der Fall. Der Putz muss flächig erneuert werden. Diese Kosten waren in den Sanierungsarbeiten bislang nicht berücksichtigt.

Somit ergeben sich folgende Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung:

Lüftungsanlage:	40.625,03 €
Sanierung Fassade:	12.241,53 €
SUMME:	52.866,56 €
SUMME, gerundet:	55.000,00 €.

Es wird empfohlen, die überplanmäßigen Kosten bereitzustellen und die Beauftragungen gemäß den Vergabeempfehlungen der Planer durchzuführen.

Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Karl-Ulrich Böhm

Vorlage

zum

TOP 4

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	02.03.2020
Haupt - und Finanzausschuss	10.03.2020
Gemeindevertretung	18.03.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Maßnahme „Kanalverlängerung – Haus zur Schanze“ im Ortsteil Wambach

Beschlussempfehlung:

a) Genehmigung Beauftragung der Maßnahme

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt die Beauftragung der Maßnahme „Kanalverlängerung – Haus zur Schanze“. Die Planung und Ausschreibung erfolgt bis Herbst 2020, die bauliche Ausführung Frühjahr 2021.

b) Zuordnung der aus 2018 übertragenen Haushaltsmittel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt, dass die zur Deckung übertragenden Mittel Kanalbaumaßnahme Georgenborn (12.538.01/0071.842852) in Höhe von T€ 150 und Kanalbaumaßnahme Neustraße (12.538.01/0134.842852) in Höhe von T€ 50 für die in 2020 auszuschreibende Kanalverlängerung verwendet werden können.

Ein (Neu-)Ansatz für die Maßnahme wird im Haushalt 2021 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Budgetdeckung intern und zur Anzeige bei der Vergabestelle

Es stehen noch ausreichend Mittel aus dem Haushaltsjahr 2018 im Abwasserprodukt (12.538.01) zur Verfügung, die nicht Anspruch genommen wurden bzw. werden konnten.

Diese Mittel können im Rahmen der Übertragung der Haushaltsermächtigungen nach 2020 grundsätzlich haushaltsrechtlich übertragen werden. Dies geschieht üblicherweise – zumindest im Falle von erheblichen Beträgen wie in diesem Fall – nicht, da die zugehörige Kreditermächtigung zur Finanzierung der Investitionen mit der Genehmigung des Haushaltsplanes 2020 verfällt.

Konkret würden sich folgende zu übertragende Haushaltsermächtigungen anbieten:

- 12.538.01/0071.842852 (Kanalmaßnahmen Georgenborn); Haushaltsansatz 2019 inkl. Ermächtigung aus 2018: 525.000,00; Inanspruchnahme 2019: 46.361,73; Verfügbare Mittel aus 2019: 478.638,27; Geplante Übertragung (Ansatz 2019): 295.000,00; Rest: 183.638,27;
Zusätzlich zur Deckung zu übertragende Mittel: T€ 150
- 12.538.01/0134.842852 (Kanalbaumaßnahme Neustraße); Ermächtigung aus 2018: 180.000,00; Inanspruchnahme 2019: 110.589,09; Verfügbare Mittel aus 2019: 69.410,91;
Zusätzlich zur Deckung zu übertragende Mittel: T€ 50

In diesem Fall könnten die Mittel aus 2018 in der benötigten Höhe von T€ 200.000 übertragen werden um die nötige Budgetdeckung in 2020 herzustellen und auch gegenüber der Zentralen Vergabestelle (Nachweis Beschlussfassung GVT) anzeigen zu können. Die erforderlichen Beschlüsse hierfür hat der Gemeindevorstand bereits am 27.01.2020 gefasst. Ziel ist, dass lediglich die Planungskosten bis zur Ausschreibung mit den Mitteln aus 2018 gedeckt werden müssen.

Gleichzeitig kann so die Problematik zwischen investiven Haushaltsmitteln 2020 und den zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen gelöst werden (die Planungskosten können mit den vorhandenen liquiden Mitteln im Zweifel sicher gedeckt werden).

Beteiligung des Ortsbeirates:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Begründung (Sachverhalt):

Zur Gewährleistung des sachgerechten Umgangs mit Abwasser und der daher erforderlichen geordneten Abwasserbeseitigung ist es notwendig, dass alle Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind [§1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB].

Im Rahmen der Bauleitplanung „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Taunus Wunderland“ wurde seitens der Behörden der noch herzustellende Anschluss des Wohnhauses „Haus zur Schanze“ angemahnt und auch als Selbstbindung der Gemeinde in die Begründung geschrieben. Der Anschluss des Anwesens an das öffentliche Kanalnetz sollte im Zeitraum 2019/2020 erfolgen, die erforderlichen Mittel hierfür wurden im Haushalt eingestellt. Leider konnte die Maßnahme wegen Zeitverzögerungen in anderen Projekten noch nicht angegangen werden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurden die für die Kanalverlängerung vorgesehenen Haushaltsmittel versehentlich in das Jahr 2023 geschoben.

Um die Maßnahme nun doch zeitnah umsetzen zu können und die gesetzlichen Vorgaben endlich zu erfüllen, wurden Haushaltsmittel aus 2018 übertragen (VS 27.01.2020). Diese Mittel sind für die Deckung der Gesamtkosten erforderlich, ohne welche eine Ausschreibung nicht möglich ist. Diese zusätzliche Beschlussfassung der GVT kann dann – falls notwendig – zum Nachweis der Zentralen Vergabestelle vorgelegt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen/Erfahrungswerten sollte die Ausschreibung im Herbst 2020 mit Bauausführung im Frühjahr 2021 erfolgen.

Ein (Neu-)Ansatz für die Maßnahme wird im Haushalt 2021 vorgesehen.

Anlagen:

- Kostenermittlung Stand 2020/2021
- Auszug aus Erläuterungsbericht zur Variantenuntersuchung (Veranlassung)

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 5

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	21.04.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff: Dringlichkeitsantrag

Einschränkung im Rahmen der Corona-Pandemie/ Finanzielle Lage der Staatsbad Schlangenbad GmbH (GmbH)

Beschlussempfehlung:

Zur dauerhaften Sicherung des Betriebs und der Beschäftigungsverhältnisse der GmbH wird der Aufsichtsrat der GmbH gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Kurzarbeit
 - a. In der GmbH wird von der Möglichkeit der Kurzarbeit umfassend Gebrauch gemacht, d.h. die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit in der Regel auf 0 Stunden reduziert werden.
 - b. Eine Beschäftigung in der GmbH erfolgt bis zu einer Neubewertung durch den Aufsichtsrat nur für zwingend erforderliche Tätigkeiten, wie z.B. zum Unterhalt von technischen Anlagen und Einrichtungen der Bäder und Quellen oder unaufschiebbarer Tätigkeiten im Finanz- und Rechnungswesen.
 - c. Das Kurzarbeitergeld der Beschäftigten wird zu 50% durch die GmbH aufgestockt, d.h. von der Differenz zwischen Kurzarbeitergeld und Nettoentgelt trägt die GmbH 50%, um sozialen Härten entgegenzuwirken.
2. Geringfügige Beschäftigte und Honorarkräfte werden bis zu einer Neubewertung der Lage grundsätzlich nicht beschäftigt. Im Einzelfall kann eine begründete Ausnahme erfolgen.
3. Dem Aufsichtsrat bzw. der Gemeindevertretung ist bis zum 30.04.2020 über die finanzielle Entwicklung in der GmbH zu berichten. Hierbei gilt die Maßgabe, dass bis einschließlich August Freibad, Sauna und Hallenbad nicht betrieben werden können. Es ist insbesondere detailliert zu berichten, in welchen Fällen, mit welcher Begründung und in welchem Umfang nicht von der Möglichkeit der Kurzarbeit Gebrauch gemacht wird.
4. Die Geschäftsleitung wird bis 18.05.2020 um eine Neubewertung gebeten, ob und inwiefern die Teilnahme am SWIM-Programm unter den gegebenen Rahmenbedingungen für die GmbH verkraftbar ist.
5. Die Finanz- und Lohnbuchhaltung der GmbH wird sobald als möglich durch die Kämmerei der Gemeinde Schlangenbad gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalkosten für die 25 Beschäftigten stellen den größten Kostenfaktor der GmbH dar.

Durch das Instrument der Kurzarbeit wird die finanzielle Last der Personalkosten zumindest teilweise auf die Versichertengemeinschaft (Bundesagentur für Arbeit) übergewälzt. Die Entlastung sichert mittelfristig den Betrieb der GmbH und der Arbeitsplätze selbst bei einem teilweisen Ausgleich der finanziellen Einbußen der Belegschaft.

Beteiligung des Ortsbeirates:

- ist nicht erforderlich
-

Begründung (Sachverhalt):

Erfolgt mündlich in der Sitzung

gez.

Marco Eyring
Bürgermeister

Vorlage

zum

TOP 6

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	04.05.2020
Haupt - und Finanzausschuss	12.05.2020
Gemeindevertretung	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; Bebauungsplan „Wambach Ortskern“ – Aufstellung eines nicht qualifizierten Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Beschluss des Entwurfes nach Behördenbeteiligung als Grundlage der Offenlage

Beschlussempfehlung:

Das Notparlament gemäß § 51a HGO beschließt:

*Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt den Entwurf „**Festsetzungsvorschlag B**“ (Offenlage Mai 2020) gemäß der Anlage für den Bebauungsplan „Wambach Ortskern“ (Ortsteil Wambach):*

- *Bebauungsplan (Planteil mit textlichen Festsetzungen, Stand 14.04.2020)*
- *Begründung (Stand 21.04.2020)*

Auf der Grundlage dieses Entwurfes erfolgt die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB, die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange werden benachrichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Begründung (Sachverhalt):

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf am 17.10.2018 als Grundlage der Bürgerinformation beschlossen, im Nachgang der Bürgerinformation erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der Festsetzung zu Stellplätzen in den Höfen (Information des BUK am 05.06.2019). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.06. unter Fristsetzung zum 29.07.2019 beteiligt. Nach der fachlichen Durchsicht seitens des Planers wurden einige Hinweise in die Planunterlage eingearbeitet, es ergaben sich aber aus dieser Beteiligung keine wesentlichen Änderungen. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen und Abwägung erfolgt im Zusammenhang mit dem Rücklauf aus der Offenlage. Im Nachgang wurde der Entwurf fortgeschrieben und ist daher erneut als Entwurf für die Offenlage zu beschließen:

Nachrichtliche Darstellung der Klarstellungssatzung „Im Winkfeld/Im Bornzaun“

In der Begründung war kein Hinweis zur Klarstellungssatzung und zur Abgrenzungswirkung des Bebauungsplanes enthalten. Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28.10.2019 wurde dieser Fachliche Sachverhalt im Kapitel 1.3 durch den Planer näher erläutert, um entsprechenden Missverständnissen bei den Bürgern im Rahmen der Offenlage vorzubeugen.

Änderung im Bereich Schwalbacher Straße 30 - 34:

Für den Bereich des nördlichen Ortseingangs wurde zuletzt mit dem Offenlageentwurf aus dem Juli 2019 eine Abgrenzung der überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Schwalbacher Straße 30, 32, 34 und 36 vorgenommen, die sich am Gebäudebestand orientierte, ohne die zwischenzeitlich erfolgten Abbrüche und mögliche weitere besonders zu berücksichtigen.

Der Eigentümer der Liegenschaften Schwalbacher Straße 30 und 32 hatte im Spätsommer 2019 beantragt, durch Änderung der Baugrenzen auf seinen Flächen einen Grenzanbau an das Grundstück Schwalbacher Straße 34 zu ermöglichen. Diesem Antrag wurde im Oktober 2019 durch den Gemeindevorstand zugestimmt. Die hierdurch mögliche lange Bauflucht an der Straße wäre nach Auffassung des Planers für das Ortsbild unschädlich, da sich hier Trauf- und Giebelständige Gebäude der Nr. 34 abwechselten und auch Gebäudeformen und Materialien eine kleinteilige Gliederung der Fassaden sichern würden. Diese Lösung kam letztlich mangels Zustimmung des Eigentümers der Nummer 34 nicht zum Tragen.

Zwischenzeitlich wurden die Grundstücke Schwalbacher Straße 30, 32 und 34 nun in einem Eigentum zusammengefasst. Gleichzeitig ist die straßenseitige Scheune der Nummer 34 nicht mehr standsicher und wohl nicht mehr zu erhalten.

Hieraus und aus den vorangegangenen Abbrüchen der Gebäude 32 und 34 ergibt sich nun die Möglichkeit, die Bauflächen entlang der Schwalbacher Straße im nördlichen Eingangsbereich so zu ordnen, dass zeitgemäße, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden können und gleichzeitig die Baustruktur des Ortes erhalten und positiv weiter entwickelt werden kann. Hierzu schlägt der Planer vor, den charakteristischen Wechsel von Straßenrandbebauung und straßenseitigen Höfen grundsätzlich beizubehalten, die Frontalbreite der Gebäude aber auf ein heute wirtschaftliches Maß von 11,00 m anzuheben. Dies ist im **Festsetzungsvorschlag B** dargestellt. Diese Variante ist auch im Planteil der Anlage dargestellt.

Alternativ wäre der **Festsetzungsvorschlag A** zu diskutieren, der an Stelle der abgängigen Scheune der Schwalbacher Straße 34 ein 9 m tiefes Gebäude vorsieht und nach Süden anschließend zwei Einzelbaukörper, die breiter zur Schwalbacher Straße gelagert sind. Die Bautiefe der Einzelbaukörper ist gegenüber dem bisherigen Entwurf von 13,50 m auf 12,00 m zurückgenommen, um den dahinter anstehenden Fels zu berücksichtigen und die zulässige Baumasse des jeweiligen Einzelbaukörpers verträglich zur umgebenden Bebauung zu halten. Die charakteristische Hof-Form der Gebäude im Ort müsste hier durch Nebengebäude (Garagen, Schuppen, Hausanschlussräume) hergestellt werden.

Anlagen:

- Einschätzung Herr Thielecke zu den eingegangenen Stellungnahmen (E-Mail vom 20.08.2019), wurde dem Gemeindevorstand bereits mit Einladung zum 28.10.2019 übersandt.
- Anlagen zur Beschlussvorlage Festsetzungsvorschlag B, alternativ Festsetzungsvorschlag A, Darstellung der Abgrenzung Klarstellungssatzung
- Entwurf - Bebauungsplan „Wambach Ortskern“ Planteil (mit Festsetzungsvorschlag B – Stand 14.04.2020) und Begründung (Stand 21.04.2020)

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 7

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	04.05.2020
Haupt - und Finanzausschuss	13.05.2020
Gemeindevertretung	13.05.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Bauleitplanung der Gemeinde Schlangenbad; 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taurus Wunderland“: Beschluss des Entwurfes für die Durchführung der Beteiligung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussempfehlung:

Das Notparlament gemäß § 51a HGO beschließt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad beschließt den Entwurf (Mai 2020) für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Taurus Wunderland“ (Ortsteil Wambach) gemäß der beigefügten Unterlagen (Stand 21.04.2020):

- I Bebauungsplan
- II Textliche Festsetzungen
- III Begründung
- IV Umweltbericht
- Artenschutzbeitrag
- Fachgutachten

Auf der Grundlage dieses Entwurfes erfolgt die Erneute Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten ist mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen. Der Vorhabenträger wurde über die vorgeschlagene Verfahrensweise informiert und hat die Übernahme der Kosten erklärt.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Begründung (Sachverhalt):

Die Gemeindevertretung hat am 18.03.2020 die Durchführung der erneuten Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und ebenso eine erneute Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der Erarbeitung des Entwurfes beauftragt.

Die Daten- und Plangrundlagen wurden ebenso aktualisiert, wie die Fachgutachten. Die Ergänzungen und Änderungen aus der Abwägung wurden eingearbeitet. Der Artenschutzbericht fortgeschrieben.

Anlagen: Entwurf Stand Mai 2020 gemäß der Unterlagenübersicht (21.04.2020)

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 8

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	04.05.2020
Haupt - und Finanzausschuss	13.05.2020
Gemeindevertretung	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff: Verkauf einer ehem. Wegeparzelle Wambach Nord – Über den Wiesen / In der Schlad, Flur 15, FIST. 166/1 (Weg, 119 m²)

Beschlussempfehlung:

Das Notparlament gemäß § 51a HGO beschließt:

Die Gemeinde Schlangenbad beschließt den Verkauf des FIST. 166/1 in Flur 15 im Gebiet „Wambach-Nord“ zum höchsten Gebot an den Eigentümer des FIST. 50/1 zu verkaufen, der Kaufpreis beträgt 23.200,- €.

Finanzielle Auswirkungen:

HHSt. 08.111.06.591001 Erträge aus Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen:

703 - 15 - 166/1	119 m ²	Fahrweg	In der Schlad	0,50 EUR/m ²	59,50 EUR
------------------	--------------------	---------	---------------	-------------------------	-----------

Der Bodenrichtwert für Wohnbauflächen liegt bei 150 €/m². Da die Fläche jedoch an die Bodenrichtwertzone 190 €/m² anschließt und in der Prägung diesem Gebiet zugeordnet werden kann, hat die Gemeinde zu einem Mindestgebot von 190 €/m² aufgefordert.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Wambach wurde beteiligt und hat keine Einwände gegen einen Verkauf, jedoch hat er vorgeschlagen die Anlieger der zu verkaufenden Flächen zu beteiligen (Mail 16.05.2018).

Begründung (Sachverhalt):

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wambach Nord“ wurde die ehemalige Wegefläche als Baufläche ausgewiesen, die Nutzung als Wegeverbindung war nicht mehr erforderlich. Auch als Leitungstrasse wurde die Wegeparzelle nicht genutzt (Abfrage der Versorger).

Bereits 1998 gab es die erste Anfrage eines Anliegers (FIST. 57/3) zum Ankauf der Parzelle, 2014 hat sich ein weiterer Anlieger (FIST. 50/1) um den Kauf beworben. Der Gemeindevorstand hat am 24.06.2019 in dieser Angelegenheit beraten und Verhandlungen mit allen interessierten Anliegern beschlossen.

Entsprechend des Vorschlages des Ortsbeirates wurden alle vier Anlieger mit Schreiben vom 26.03. zur Abgabe eines Kaufangebotes aufgefordert (Mindestgebot 190 €/m², ca. 22.600 €). Wegen der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurde mit Schreiben vom 08.04.2020 eine Nachfrist gesetzt:

- 1) Der Anlieger (FISSt. 50/1) hat ein fristgerechtes Kaufangebot in Höhe von 23.200 € abgegeben.
- 2) Der Anlieger (FISSt. 57/3) hat ein fristgerechtes Kaufangebot in Höhe von 22.650 € abgegeben.
- 3) Der Anlieger (FISSt. 51/4) hat kein Kaufangebot abgegeben, aber unterstützt den Ankauf durch den Nachbarn (FISSt. 50/1)
- 4) Der Anlieger (FISSt. 56/4) hat sich nicht gemeldet.

Anlage: Lageplan mit Darstellung der ehemaligen Wegeparzelle

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Dorothee Petri

Vorlage

zum

TOP 9

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	16.03.2020
Haupt - und Finanzausschuss	Datum
Gemeindevertretung	13.05.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

**Besetzung des Ortsgerichts Schlangenbad III (Wambach und Bärstadt)
Benennung eines Ortsgerichtsschöffen**

Beschlussempfehlung:

Das Notparlament schlägt dem Amtsgericht Bad Schwalbach

Herrn Rudolf Höhn, geb. am 20.08.1965,
Hauptstraße 16,
65388 Schlangenbad-Bärstadt,

als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Schlangenbad III (Bärstadt und Wambach) vor.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Der Ortsbeirat Wambach sowie der Ortsbeirat Bärstadt befürworten den Vorschlag, Herrn Rudolf Höhn als Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Schlangenbad III dem Amtsgericht Bad Schwalbach vorzuschlagen.

Begründung (Sachverhalt):

Die Ortsgerichte haben jeweils 3 Ortsgerichtsschöffen. Leider ist der Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Schlangenbad III (Wambach und Bärstadt), Herr Horst Buff, am 29.01.2020 verstorben, so dass ein neuer Ortsgerichtsschöffe dem Amtsgericht Bad Schwalbach vorgeschlagen werden muss. Herr Rudolf Höhn ist bereit das Ehrenamt auszuüben. Die Ortsbeiräte Wambach und Bärstadt haben dem Vorschlag zugestimmt.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

gez. Monika Mülfarth

Vorlage

zum

TOP 10

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	23.03.2020
Haupt - und Finanzausschuss	Datum
Gemeindevertretung	13.05.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

**Besetzung des Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Schlangenbad I
(Schlangenbad und Georgenborn)**

Beschlussempfehlung:

Das Notparlament schlägt dem Amtsgericht Bad Schwalbach für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Schlangenbad I

Herrn Joachim Gerhard Schröter, geb. 22.05.1950,
Schlossallee 2,
65388 Schlangenbad-Georgenborn,

vor.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Die Ortsbeiräte Schlangenbad und Georgenborn sind angehört worden und stimmen Vorschlag, Herrn Joachim Schröter als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Schlangenbad I vorzuschlagen, zu.

Begründung (Sachverhalt):

Ende März 2020 ist die Berufung des bisherigen Ortsvorstehers Joachim Schröter für das Ortsgericht Schlangenbad I (Schlangenbad und Georgenborn) ausgelaufen. Herr Joachim Schröter ist bereit das Ehrenamt des Ortsgerichtsvorstehers für eine weitere Amtszeit auszuüben.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

gez. Monika Mülfarth

Vorlage

zum

TOP 11

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	01.07.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Jahresabschluss der Gemeinde Schlangenbad für das Jahr 2019

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangenbad für das Jahr 2019 zur Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

Nicht erforderlich, weil gesetzlich nicht vorgesehen.

Begründung (Sachverhalt):

Die Gemeindevertretung ist über die wesentlichen Ergebnisse in Form der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und einer Analyse über die letzten 7 Jahre zu unterrichten.

Der Jahresabschluss 2019 schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 553.261,55 € ab. Hiervon entfallen auf das ordentliche Ergebnis 370.255,90 € und auf das außerordentliche Ergebnis 183.005,75 €.

Die Schutzschirmvorgabe wurde weiterhin eingehalten. Das Ergebnis war um 370.255,90 € besser als erforderlich, da ab dem Jahr 2019 der Haushalt ausgeglichen sein muss.

Im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 ist das ordentliche Ergebnis um 28.738,90 € besser. Das Ergebnis des Vorjahres ist um 278.107,80 € besser als im Jahr 2019.

Im Jahresabschluss 2019 wurde wieder der ordentliche Überschuss des Jahres 2018 in die Rücklage eingestellt. Diese beträgt zum 31.12.2019 986.465,21 € und dient zum Ausgleich zukünftiger Verluste.

Die Rücklage der außerordentlichen Überschüsse beträgt zum 31.12.2019 1.281.176,98 €.

Allerdings ist auch festzuhalten, dass trotz der positiven Ergebnisse der letzten Jahre die Verschuldung der Gemeinde weiter steigt.

gez. Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Eva Ludwig

Vorlage

zum

TOP 12

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.06.2020
Haupt - und Finanzausschuss	23.06.2020
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur	25.06.2020
Gemeindevertretung	01.07.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Antrag des Bürgermeisters:

Umgang mit der Abrechnung der Kita-Beiträge im eingeschränkten Regelbetrieb

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Einzug der Elternbeiträge erfolgt im eingeschränkten Regelbetrieb ab Juni 2020 nach dem vom ASB vorgeschlagenen und in der Begründung dargelegten Schema grundsätzlich orientiert an der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebots durch die Eltern.
2. Diese Regelung wird befristet bis zur Rückkehr zum Normalbetrieb.
3. Die gegenüber dem Normalbetrieb wegfallenden Elternbeiträge werden vom ASB im Rahmen der Abrechnung 2020 dargestellt und nicht separat von der Gemeinde unterjährig erstattet.
4. Die bisher geleisteten Zuschüsse für die weggefallenen Elternbeiträge (ca. 33.000 € im Monat) werden nicht zurückgefordert.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einem vollständigen Erlass der Elternbeiträge kommt es zu den folgenden Ertragsausfällen pro Monat:

Kindertagesstätte	Mindereinnahmen
Georgenborn	- 11.197,90 €
Bärstadt	- 12.726,19 €
Hausen v.d.H.	- 8.860,95 €
Gesamt	- 32.785,04 €

Durch die o.a. Regelungen im eingeschränkten Betrieb wird sich der Ertragsausfall deutlich verringern, aber voraussichtlich immer noch im fünfstelligen Bereich bewegen.

Ein Ausgleich der Ertragsausfälle kann ggf. teilweise, durch die getroffene Regelung zur Kurzarbeit, in den Kitas im Bereich der Personalaufwendungen erzielt werden.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Die Beteiligung des Ortsbeirates ist nicht erforderlich, da die Zuständigkeit vorliegend beim Gemeindevorstand liegt.

Begründung (Sachverhalt):

1. Entscheidung über die Erhebung von Kita-Beiträgen im eingeschränkten Regelbetrieb

Im eingeschränkten Regelbetrieb können nicht alle bisher gebuchten Module durch die verkürzten Öffnungszeiten dargestellt werden. Zudem können nicht alle Kinder gleichzeitig in der Kita betreut werden. **An den tatsächlich beanspruchten Betreuungszeiten sollen sich auch die gegenüber den Eltern abgerechneten Kita-Entgelte orientieren.**

Der Vorschlag des ASB sieht die folgende Regelung vor:

Monat Juni:

- Das verkürzte Modul wird berechnet und entsprechend der geringeren Betreuungszeit im Entgelt gekürzt
- Wer sein Kind direkt für den gesamten Juni abmeldet, muss kein Betreuungsentgelt zahlen
- Wer die Betreuung an mindestens einem aber höchstens fünf Tage je Woche nutzt (unabhängig vom Modell, die Kinder zu bringen) zahlt 25% des Entgelts je Woche
- Bezüglich des Verpflegungsentgelts werden die Regelungen zum Betreuungsentgelt analog angewandt

2. Befristung der Regelung im eingeschränkten Regelbetrieb

Der ASB beabsichtigt die Eltern darüber zu informieren, dass nach heutigem Stand ab dem Monat Juli 2020 das Betreuungsentgelt wieder von allen voll zu bezahlen ist (Einzug im August).

3. Erstattung der wegfallenden Elternbeiträge gegenüber Normalbetrieb

Auch im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt ein deutlicher Ertragsausfall. Es wird vorgeschlagen, den Ausgleich (Differenz zwischen dem eigentlichen Entgelt und der Kürzung im Monat Juni 2020) erst im Rahmen der Kita-Abrechnung für das Jahr 2020 geltend zu machen. Alternativ kann auch hier eine unterjährige Erstattung der Differenz bei den Elternbeiträgen an den ASB erfolgen.

Es wird zudem auf die vom ASB erstellten und beigefügten Anlagen zu den Elternbeiträgen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs und zum Abrechnungsverfahren verwiesen.

Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Andreas Funk

Anlagen:

- Entgelte Schlangenbad
- Abrechnungsverfahren Juni

Vorlage

zum

TOP 13

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	25.05.2020
Haupt - und Finanzausschuss	23.06.2020
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kur und Kultur	25.06.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Betriebskostenabrechnung des Arbeiter-Samariter-Bundes für die KiTas Bärstadt, Wambach, Hausen v.d.H. und Georgenborn

Beschlussempfehlung:

Die Betriebskostenabrechnung des ASB für das Jahr 2019 der Kindertagesstätten Bärstadt, Wambach, Georgenborn und Hausen v.d.H. wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergebnisverbesserung im außerordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 i.H.v. 52.987,69 € bei HH-St. 05.365.01.797001 (periodenfremd, wird als negativer Aufwand dargestellt) verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Einrichtungen:

Gutschrift für die Einrichtung Bärstadt:	102.858,24 € (Verbindlichkeit ASB)
Forderung für die Einrichtung Georgenborn:	- 54.118,40 € (Forderung ASB)
Forderung für die Einrichtung Hausen v.d.H.:	- 28.723,81 € (Forderung ASB)
Gutschrift für die Einrichtung Wambach:	32.188,77 € (Verbindlichkeit ASB)
GESAMT	52.987,69 € (Verbindlichkeit ASB)

Beteiligung des Ortsbeirates:

- ist nicht erforderlich, weil es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

Begründung (Sachverhalt):

Auf die der Beschlussvorlage beigefügte Anlage „Abrechnung der Kindertagesstätten für das Jahr 2019“ wird verwiesen.

Anlagen:

- Schreiben des ASB vom 21.04.2020
- Abrechnung 2019 für die Kindertagesstätte Bärstadt
- Abrechnung 2019 für die Kindertagesstätte Georgenborn
- Abrechnung 2019 für die Kindertagesstätte Hausen
- Abrechnung 2019 für die Kindertagesstätte Wambach

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:
Michael Diener

Vorlage

zum

TOP 15

Vorlagentyp: Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	10.02.2020
Haupt - und Finanzausschuss	10.03.2020
Gemeindevertretung	18.03.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer: Neufassung der Satzung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Schlagenbad.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligung des Ortsbeirates:

ist nicht erforderlich, weil Verwaltungsangelegenheit

Begründung (Sachverhalt):

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem am 24.10.2019 veröffentlichten Beschluss vom 18.7.2019 die bisherige Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf Grundlage der vom Finanzamt festgesetzten Jahresrohmiere für verfassungswidrig erklärt.

Der Maßstab zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird zukünftig die vertraglich vereinbarte Jahresnettokaltmiete sein. In den Fällen, in denen keine Miete vertraglich vereinbart wurde oder die vereinbarte Miete unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt, wird der Mietaufwand geschätzt (§120 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, ist diese zu berücksichtigen.

Bei der Aufstellung der Satzung wurde sich an der Mustersatzung des HSGB sowie dessen Erläuterungen dazu orientiert.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Eva Ludwig

Vorlage
zum
TOP 16

Vorlagentyp: Beschluss-Vorlage Vertretung

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	22.06.2020
Haupt - und Finanzausschuss	23.06.2020
Gemeindevertretung	01.07.2020
Wählen Sie ein Element aus.	Datum
Wählen Sie ein Element aus.	Datum

Betreff:

Antrag des Bürgermeisters

Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages für die Sportanlage, Philipp-Schäfer-Straße in Hausen v.d.H.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung stimmt dem als Anlage beigefügten Nutzungsvertrag für die Sportanlage in Hausen v.d.H. mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu und beauftragt den Gemeindevorstand den Vertragsabschluss zwischen der Gemeinde Schlangenbad und den nachstehenden Vereinen herbeizuführen:

- Hausener Sportverein 1962 e.V.
- SG 1956 Wambach e.V.
- FC Bärstadt e.V.
- FC Gladbach
- JfV Schlangenbad 2019 e.V.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch Abschluss des neuen Nutzungsvertrages entstehen keine weiteren Kosten für die Gemeinde. Die Vereine werden insofern bezuschusst, als dass die Gemeinde auch weiterhin folgende Kosten trägt:

07.421.02.605200	Gas	4.320,02 €
07.421.02.605100	Strom	4.827,22 €
07.421.02.605600	Wasser	1.036,72 €
07.421.02.605600	Abwasser	1.217,46 €
07.421.02.702002	Grundsteuer	431,15 €
07.421.02.617100	Abfallentsorgung	178,95 €
07.421.02.690002	Gebäudeversicherung	210,81 €
		12.222,33 €

Gemäß der Kostenaufstellung für das Jahr 2019 belaufen sich die Kosten jährlich auf etwa 12.000,00 €.

Beteiligung des Ortsbeirates:

Die Beteiligung des Ortsbeirates ist nicht erforderlich.

Begründung (Sachverhalt):

Die Fluchtlichtanlage des Hausener Sportplatzes ist mittlerweile in die Jahre gekommen und soll von den Sportvereinen in Eigeninitiative und unter gleichzeitiger Beantragung und Einbeziehung von Fördergeldern auf LED umgerüstet werden. Die hierfür benötigten Mittel werden von den Vereinen aus dem Vereinsvermögen aufgebracht. Dies ist auch konkret so von den Vereinen gewünscht, da durch ein zu hohes Vereinsvermögen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit droht und eine Umrüstung der Fluchtlichtanlage von allen Vereinen als sinnvolle Investition angesehen wird. Eine Beteiligung der Gemeinde Schlangenbad an den Kosten, die durch die Erneuerung der Fluchtlichtanlage entstehen, erfolgt nicht. Die Gemeinde Schlangenbad wird jedoch auch weiterhin die mit dem Betrieb der Sportanlage verbundenen Kosten entsprechend der Aufstellung aus 2019 übernehmen.

Damit die Vereine entsprechende Fördergelder beantragen und abrufen können, ist der Abschluss eines neuen Vertrages zur Nutzung des Sportplatzes Hausen v.d.H. zwischen den Sportvereinen und Gemeinde Schlangenbad erforderlich.

Der aktuell gültige Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Hausener SV aus dem Jahre 1976 berücksichtigt nicht, dass der Sportplatz zwischenzeitlich von vier weiteren Vereinen genutzt wird. Der Jurorenförderverein, der über entsprechende Gelder zur Umsetzung des Projektes verfügt, müsste neben den anderen Vereinen zwingend in den neuen Nutzungsvertrag aufgenommen werden. Eine Förderung kommt jedoch nur dann in Betracht, sofern die beantragenden Vereine ein Nutzungsrecht von mindestens 15 Jahren vorweisen können. Der derzeitige Vertrag weist hingegen lediglich eine Laufzeit von einem Jahr auf und verlängert sich zum Jahresende um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages ist aufgrund der besseren Förderkulisse der Vereine im Ergebnis zu befürworten.

Durch den neuen Nutzungsvertrag wird der bestehende Vertrag vom 17.12.1976 zwischen der Gemeinde Schlangenbad und dem Hausener Sportverein 1962 e.V. in allen Teilen ersetzt.

Der Nutzungsvertrag für das Sportlerheim vom 23.01.1996 bleibt hiervon unberührt.

gez. Marco Eyring
Bürgermeister

Sachbearbeiter:

Bettina Hirschmann

Vorlage

zum

TOP 17



**An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Schlangenbad**

CDU Fraktion
in der Gemeindevertretung Schlangenbad

Datum 2. März 2020

Antrag der CDU-Fraktion zur Gemeindevertretung am 18. März 2020

Der Gemeindevorstand wird gebeten, einen Vorschlag zur Sanierung bzw. Neubau der Bushaltestelle Georgenborn „Mainstraße“ in Fahrtrichtung Wiesbaden zu erstellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu soll insbesondere untersucht und dargestellt werden, ob ein Neubau der Haltestelle einer Sanierung vorzuziehen ist. Insbesondere sollte das Thema „barrierefreie Haltestelle“ berücksichtigt und eventuelle Förderungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Begründung

Als vor einigen Jahren einige Wartehäuschen in Schlangenbad ausgetauscht wurden, wurde der Unterstand in der Mainstrasse nicht erneuert. Aber gerade die Stürme in der letzten Zeit haben der Haltestelle sehr zugesetzt. Die Plexiverglasung musste zum größten Teil entfernt werden. Die vorhandene Holzkonstruktion macht auf den ersten Blick keinen besonders vertrauenserweckenden Eindruck.

Falls sich herausstellt, dass die Erneuerung der Haltestelle notwendig ist, sollte wegen der zunehmenden Anzahl älterer Mitbürger in Schlangenbad an eine barrierefreie Haltestelle gedacht werden. Außerdem ist die Haltestelle die Haupteinstiegshaltestelle für die Bewohner des Christian Groh Hauses, wenn sie den ÖPNV nutzen wollen.

Schließlich fordert das Personenbeförderungsgesetz ab 2022 eine Barrierefreiheit für Haltestellen.

Für die CDU Fraktion
Stefan Petry